

# **BGer 1B\_316/2018 vom 23. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_316\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_316_2018)

FR: TF 1B\_316/2018 du 23 août 2018

IT: TF 1B\_316/2018 del 23 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist das Urteil des Obergerichts in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1 BGG ). Der Entscheid schliesst das Beschwerdeverfahren nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerden sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Ob die (zeitweilige) Verweigerung von Akteneinsicht einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann, hängt nach der Praxis des Bundesgerichts von der Konstellation und den konkreten Umständen im Einzelfall ab (vgl. BGE 137 IV 172 E. 2; Urteile 1B\_171/2013 vom 11. Juni 2013 E. 1.2 und 1B\_439/2012 vom 8. November 2012 E. 1.2), weshalb jedenfalls nicht offensichtlich ist, dass dies vorliegend zutrifft bzw. zutraf, da das Verfahren in diesem Punkt gegenstandslos wurde. Der Beschwerdeführer legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern er durch die zeitweilige Verweigerung von Akteneinsicht einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur erlitt und bleibt damit den Nachweis schuldig, dass der Entscheid darüber einen anfechtbaren Zwischenentscheid darstellt. Das gilt umso mehr auch in der vorliegenden Konstellation, in der es nicht mehr um die zwischenzeitlich gewährte Akteneinsicht geht, sondern nur noch darum, wer die Kostenfolgen der eingetretenen Gegenstandslosigkeit zu tragen hat.

### **E. 1.3**

Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens kann einzig sein, ob das Obergericht im angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzt hat oder nicht. Neue Vorbringen, die nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren, sind ausgeschlossen ( Art. 99 BGG ). Die Beschwerde geht daher weitgehend an der Sache vorbei, weil darin im Wesentlichen die Staatsanwaltschaft kritisiert wird, die nicht mit der gebotenen Beschleunigung vorgehe, Zusammenhänge verkenne, den Ausgang verschiedener Verfahren der Finma nicht abwarte, etc. Das Obergericht hat mangels entsprechender Rügen nicht beurteilt, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung vorantreibt oder ob sie

das Verfahren hätte sistieren oder teilweise einstellen müssen. Diese Rügen sind neu und dementsprechend unzulässig.

## **E. 2**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten ist, weil der Beschwerdeführer weder nachvollziehbar darlegt, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, noch inwiefern das Obergericht im angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzt hat. Da der Mangel offenkundig ist, ist die Beschwerde im vereinfachten Verfahren zu erledigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.